

Fachliche Weisung aus dem GB III 03.05.2019	Nr.: 03/2019	
	für den Bereich Leistungsservice des Jobcenters Region Hannover	

Bezug: § 21 Abs. 6 und 6a SGB II

Umsetzungshinweise zum Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 und Abs. 6a SGB II
(besonderer, unabweisbarer Bedarf und Mehrbedarf für Aufwendungen zur
Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern)

4. Änderung vom 09.07.2021

Ziffer	Änderungen
4	Klarstellung und Ergänzung zur Gewährung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6a SGB II (Kosten für Schulbücher)

3. Änderung vom 23.06.2021

Ziffer	Änderungen
4	Aktualisierung des Verweis zur RD-Information zum Thema Mehrbedarfe

2. Änderung vom 28.05.2021

Ziffer	Änderungen
	Redaktionelle Änderungen und Neunummerierung
3.3	Neuregelung unabweisbarer, einmaliger Bedarf
3.3.1	Aufnahme der Regelung zur Gewährung eines Mehrbedarfs für die Anschaffungskosten digitaler Endgeräte bei pandemiebedingtem

4	Aufnahme der Regelungen zur Gewährung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6a SGB II (Kosten für Schulbücher)
6	- gestrichen (Aufhebung Weisungen) -

1. Änderung vom 21.02.2020

Ziffer	Änderungen
4.1.2.4	Neu: Kosten für Lernmittel
5.1	Hinweise zur Umsetzung in ALLEGRO bei der Übernahme/Ablehnung von Kosten für Lernmittel

Ursprungsversion vom 03.05.2019

Inhalt:

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Rechtsgrundlage.....	3
3	Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II	3
3.1	Anspruchsvoraussetzungen	3
3.2	Fallgestaltungen/Beispiele laufender, unabweisbarer Bedarf.....	4
3.2.1	Positivliste.....	4
3.2.2	Negativliste	7
3.3	Fallgestaltungen/Beispiele für einen einmaligen unabweisbaren Bedarf	8
3.3.1	Mehrbedarf für digitale Endgeräte für den Schulunterricht.....	8
4	Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6a SGB II Aufwendungen für die Anschaffung von Schulbüchern und gleichstehenden Arbeitsheften.....	11
5	Umsetzungshinweise	12
5.1	Umsetzung in ALLEGRO	13
5.2	Verantwortlichkeiten	13

1 Vorbemerkungen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1, 3, 4/09) u. a. entschieden, dass im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit dem Regelbedarf abgedeckt sind, auch unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe, die in atypischen Lebenslagen anfallen, zu decken sind. Mit § 21 Abs. 6 SGB II wurde eine dahingehende gesetzliche Regelung geschaffen.

Mit dem „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020“ (*BGBI. I-S. 2855*) wurde u. a. der Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II angepasst. Seit 01.01.2021 ist damit unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einmaligen unabweisbaren besonderen Bedarfen eine Berücksichtigung möglich.

Weiterhin wurde mit der in Folge des BSG-Urteils vom 08.05.2019 getroffenen Neuregelung des § 21 Abs. 6a SGB II ab 01.01.2021 eine eigenständige Regelung zur Anerkennung eines Mehrbedarfs für Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften geschaffen.

Die Fachliche Weisung regelt die praktische Umsetzung dieser Regelungen und legt **Zweck der FW** Verantwortlichkeiten fest.

Zudem wurde mit dem Klinikum Warendorff ein Verfahren zur Übernahme der Dolmetscherkosten in psychiatrischen Behandlungen abgestimmt und in die Fachliche Weisung aufgenommen. Dieses kann analog auch für andere Kliniken übernommen werden. **Klinikum Warendorff**

2 Rechtsgrundlage

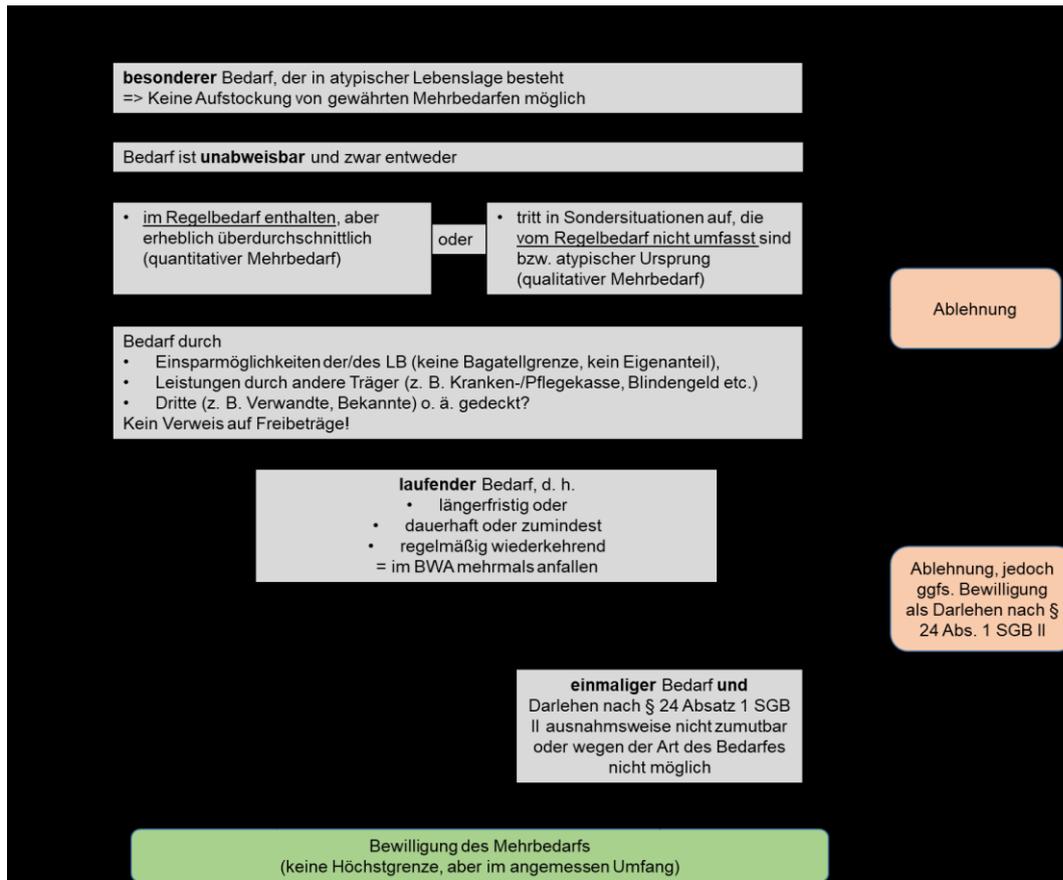
Die Rechtsgrundlage bilden [§ 21 Abs. 6 und Abs. 6a SGB II](#). **SGB II**

Inhaltliche Grundlage für die konkrete Umsetzung bilden die [Fachlichen Weisungen der BA zu § 21 SGB II](#), die verpflichtend zu beachten sind. **FW der BA**

3 Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II

3.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzungen/Prüfschritte sind der nachfolgenden Übersicht zu **Übersicht** entnehmen:



3.2 Fallgestaltungen/Beispiele laufender, unabweisbarer Bedarf

Eine Positivliste, wann eine Anerkennung eines Mehrbedarfs für einen laufenden, unabweisbaren Bedarf erfolgen kann und eine Negativliste, wann dies nicht möglich ist, kann den Fachlichen Weisungen der BA zu § 21 SGB II entnommen werden.

Fallgestaltungen/Beispiele in FW der BA

Nachfolgende ergänzende Regelungen sind hierbei zu beachten:

3.2.1 Positivliste

3.2.1.1 Fallgestaltungen aus den FW der BA

Entsprechend der Weisungen der BA können folgende Kosten als Mehrbedarf übernommen werden:

Beispiele aus den FW der BA

Pflege- und Hygieneartikel

Bei Zweifeln und/oder außergewöhnlich hohen Kosten kann der Ärztliche Dienst der AA eingeschaltet werden.

1. Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen
2. Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Als Empfehlung für die Praxis sind zwei Fahrten pro Monat innerhalb Deutschlands ohne Begründung übernahmefähig. Darüber hinaus können die Kosten aufgrund des Vortrages besonderer Umstände im Einzelfall übernommen werden.

Zur Ausgestaltung wird auf den Inhalt der [Fachlichen Weisungen der BA](#) verwiesen.

3.2.1.2 Weitere Fallgestaltungen

In folgenden weiteren Fallgestaltungen kann beispielhaft die Übernahme als Mehrbedarf in Frage kommen, hierbei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung:

Weitere Beispiele/ nicht abschließend

3.2.1.2.1 Kosten für Hausnotrufsysteme

Kosten für Hausnotrufsysteme werden durch die Pflegeversicherung erst bei Vorliegen eines Pflegegrades übernommen.

Hausnotrufsysteme

3.2.1.2.2 Fahrkosten bei Drogensubstitution

Die Leistungsberechtigten haben in ihrem Ausgabeverhalten das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen. Aufgrund der in der Regel komplexen und instabilen Lebensverhältnisse dieses Personenkreises besteht das Risiko, dass die Substitution abgebrochen oder nur unregelmäßig fortgeführt wird, sodass das Ziel der Entwöhnung sowie die Steigerung der Integrationsfähigkeit in Gefahr geraten.

Fahrtkosten Drogensubstitution

Es ist durchaus zumutbar, den Weg zum Substitutionsarzt zu Fuß zurückzulegen, wenn die/der Leistungsberechtigte gesundheitlich dazu in der Lage ist. Anlehnend an die Regelungen zur Schülerbeförderung ist bei einer Entfernung zwischen Wohnort und Arztpraxis von zumindest 2 km und mehr der Fußweg nicht mehr zumutbar.

Keine Fahrtkostenübernahme

Hinweis:

Aufgrund der wenigen zur Verfügung stehenden Plätze im Bereich der Drogensubstitution besteht grundsätzlich nicht die Wahlfreiheit, den nächstgelegenen Substitutionsarzt aufzusuchen. Der tatsächlich besuchte Substitutionsarzt ist daher anzuerkennen, auch wenn die Entfernung größer ist als zu anderen Substitutionsärzten.

Nach den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 21 SGB II (RZ 21.38) sind generell die Umstände des Einzelfalls bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Aus den dargelegten Gründen ist im Regelfall bei Drogensubstituierten die Übernahme der Fahrkosten zur Drogensubstitution im Rahmen des § 21 Abs. 6 SGB II zu rechtfertigen.

Einzelfallentscheidung

Die Gründe sind in der Akte zu dokumentieren. Als Begründung für diese Fälle steht ein Textbaustein unter den lokalen Vorlagen/Jobcenter RH/LS/§ 21 SGB II/„Aktenvermerk Übernahme FK Drogensubstitution“ zur Verfügung.

TBS zur Dokumentation

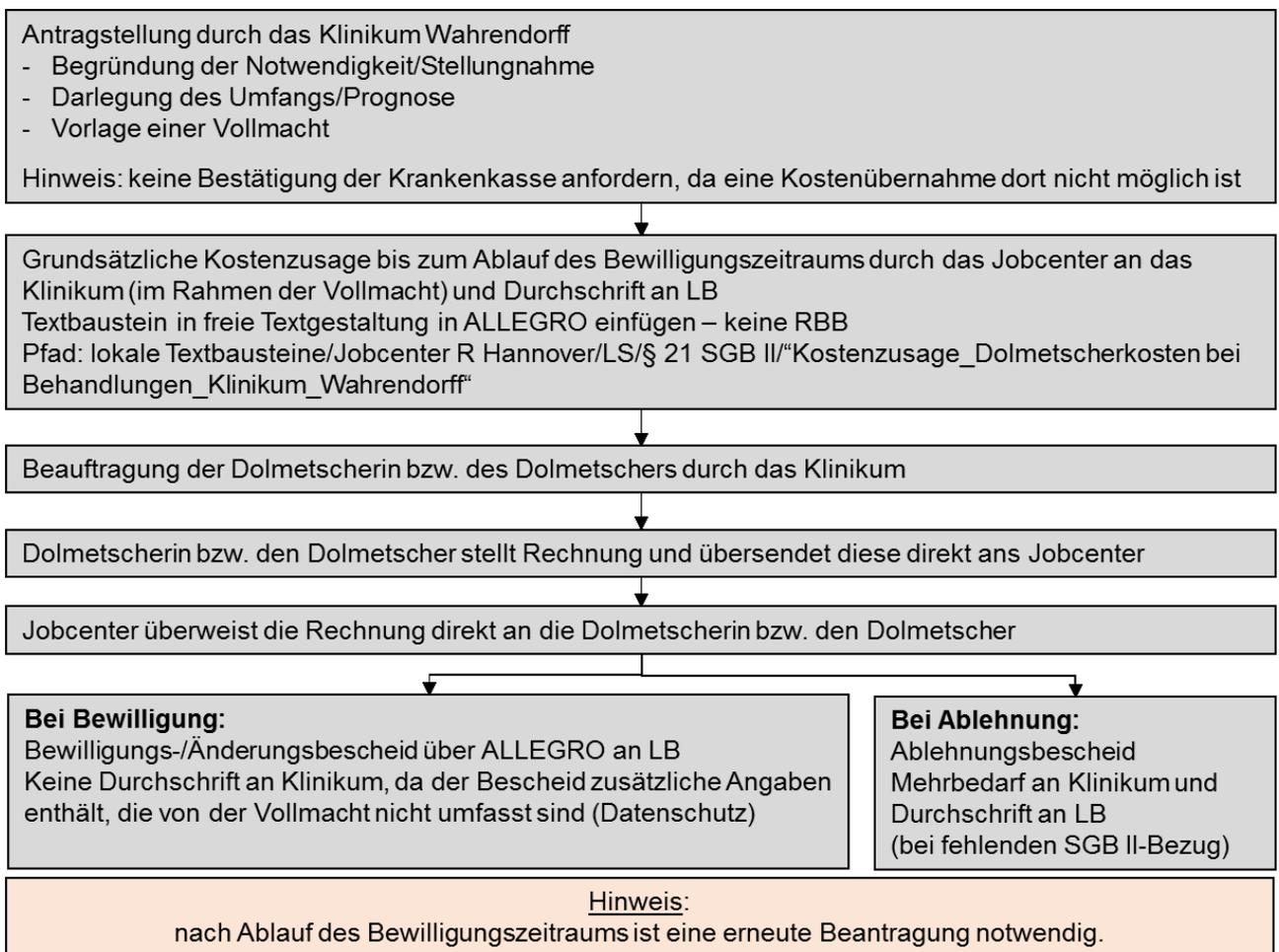
3.2.1.2.3 Dolmetscherkosten bei ärztlichen/psychologischen Behandlungen

Kosten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Übersetzung bei ärztlichen oder psychologischen Behandlungen, z. B. im Rahmen der Psychotherapie u. a. bei traumatisierten Menschen, sind übernahmefähig, wenn die unter Punkt 3 genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und weiterhin ein SGB II-Leistungsanspruch besteht.

Dolmetscherkosten bei Behandlungen

Für das Klinikum Wahrendorff wurde folgendes Verfahren abgestimmt, welches analog auch für andere Kliniken angewendet werden kann:

Abprache Klinikum Wahrendorff



Auf das [Musterschreiben](#) des Klinikums Wahrendorff wird verwiesen.

3.2.2 Negativliste

3.2.2.1 Fallgestaltungen aus den FW der BA

Entsprechend der Weisungen der BA können folgende Kosten nicht als Mehrbedarf übernommen werden:

Beispiele aus den FW der BA

1. Schulmaterialien (siehe hierzu jedoch Ausführungen unter 6.) und Schulverpflegung
2. Schülerfahrkarte
3. Nachhilfeunterricht
4. Bekleidung und Schuhe in Über- bzw. Untergrößen
5. Kinderbekleidung im Wachstumsalter

Zur Ausgestaltung wird auf den Inhalt der [Fachlichen Weisungen der BA](#) verwiesen.

3.2.2.2 Weitere Fallgestaltungen

In folgenden weiteren Fallgestaltungen kann beispielhaft keine Übernahme als Mehrbedarf erfolgen, hierbei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung:

Weitere Beispiele/ nicht abschließend

3.2.2.2.1 Zuzahlungen für Medikamente, Krankengymnastik o. ä.

Zuzahlungen für Medikamente, Krankengymnastik etc. sind bei der Bemessung des Regelbedarfs berücksichtigt worden bzw. die Leistungsberechtigte können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Zuzahlungspflicht befreien lassen (Verweis an die Krankenkasse), so dass eine Übernahme als Mehrbedarf nicht möglich ist.

3.2.2.2.2 Zusatzbeitrag zur GKV

Die ab dem 01.01.2015 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) neu geregelten Zusatzbeiträge sind entweder bei der Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung berücksichtigt worden (betrifft den durchschnittlichen Zusatzbeitrag) bzw. wenn die Krankenkassen zusätzlich einen sog. kassenindividuellen Zusatzbeitrag erheben (betrifft nur Arbeitnehmer), wird dieser als Pflichtbeitrag zur Sozialversicherung vom Einkommen abgesetzt. Unerheblich ist hierbei die individuelle Höhe des Zusatzbeitrages. Die leistungsberechtigten Personen sind nicht auf andere gesetzliche Krankenversicherungen zu verweisen, um die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren (Verweis auf die [Fachlichen Weisungen der BA zu § 11 SGB II – RZ 11.25](#)).

Zusatzbeitrag zur GKV

Eine Gewährung als Mehrbedarf scheidet somit aus.

3.3 Fallgestaltungen/Beispiele für einen einmaligen unabweisbaren Bedarf

Die Anerkennung eines einmaligen unabweisbaren Bedarfs soll laut Gesetzesbegründung erfolgen, wenn es sich um einen besonderen Bedarf handelt, der Bedarf dem Grunde nach nicht bereits in anderen Leistungsnormen - auch außerhalb des SGB II - berücksichtigt wird. Zudem muss er durch eine außergewöhnliche Lebenssituation veranlasst worden sein. Bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Letzteres ist der Fall bei Bedarfen, die nicht vom Regelbedarf erfasst werden. Bei einmaligen Bedarfen, die vom Regelbedarf erfasst sind, kommt grundsätzlich ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 in Betracht.

Weitere Ergänzungen hierzu ergehen nach Vorlage bzw. Aktualisierung der fachlichen Weisungen der BA.

3.3.1 Mehrbedarf für digitale Endgeräte für den Schulunterricht

Mit Fachlicher Weisung der BA vom 01.02.2021 wurde geregelt, dass eine Kostenübernahme von digitalen Endgeräten für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht ab 01.01.2021 als Zuschuss im Rahmen eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II möglich ist.

Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf Kosten, die im Zusammenhang mit pandemiebedingtem Distanzunterricht entstehen und ist nicht für andere Fallgestaltungen (Homeschooling wenn die Schule grundsätzlich Präsenzunterricht in digitaler Form organisiert, Tabletclassen etc.) übertrag- bzw. anwendbar.

Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist, dass

- pandemiebedingt – zumindest teilweise – Distanzunterricht (Homeschooling) stattfindet
und
- ein digitales Endgerät von der Schule nicht, auch nicht leihweise, zur Verfügung gestellt wird.

Dieses ist von der Schule jeweils zu bestätigen. Die Bestätigung sollte durch die Schulleitung (nicht Fachlehrer, Schulsozialarbeiter etc.) erfolgen. Kann die Schule ein digitales Endgerät zur Verfügung stellen, ist ggf. darüber hinaus benötigtes Zubehör übernahmefähig. Die Höhe des Mehrbedarfs ist auf der Grundlage der schulischen

***Pandemie-
bedingter
Distanzunter-
richt als Grund-
lage für die
Anerkennung
des
Mehrbedarfs***

***Voraus-
setzungen***

***Vorrang der
Ausleihe***

***Bestätigung
durch die
Schule***

Vorgaben zu ermitteln und sollte im Regelfall den Gesamtbetrag von 350,00 Euro je Schüler/-in nicht übersteigen.

Übernommen werden können die Kosten für digitale Endgeräte wie PC/Laptop/Tablet sowie Zubehör wie z.B. Drucker, Tastatur, Maus und die Erstbeschaffung von Druckerpatronen. Es ist davon auszugehen, dass ein leistungsfähiger Drucker pro Haushalt ausreichend ist.

**Übernahme-
fähige Kosten**

Für die Beantragung steht ein Antragsvordruck zur Verfügung. Dieser ist auch auf der Internetseite des Jobcenters Region Hannover eingestellt und fragt alle für die Bearbeitung erforderlichen Angaben ab.

**Antragsvor-
druck**

Eine Beantragung ist jedoch auch formlos möglich. Ebenso sind auch andere Bescheinigungen/ Bestätigungen der Schule anzuerkennen, soweit aus diesen die Notwendigkeit für ein digitales Endgerät zur häuslichen Teilnahme am Unterricht und die fehlende Ausleihmöglichkeit hervorgehen.

Hinsichtlich der Höhe der Bewilligung sind die im Antrag angegebenen voraussichtlichen Kosten zu Grunde zu legen. Soweit Kosten von insgesamt mehr als 350,00 Euro beantragt werden, ist eine Übernahme nicht allein deshalb ausgeschlossen. In diesem Fall ist im Einzelfall zu prüfen, ob ggfs. ein höherer Mehrbedarf anerkannt wird. Dies kann z.B. der Fall sein, weil seitens der Schule besondere Anforderungen an die zu nutzenden Geräte gestellt werden und diese nicht kostengünstiger zu erwerben sind. Die jeweilige Entscheidung im Einzelfall ist zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

**Höhe des
Mehrbedarfs**

Die Bewilligung des Mehrbedarfs erfolgt für Beträge unter 150,00 Euro ohne Nachweis. Bei Bewilligungen über 150,00 Euro ist nachträglich ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung einzureichen.

Nachweis

Die Bewilligung erfolgt jeweils zweckgebunden. Die Bescheide enthalten einen entsprechenden Widerrufsvorbehalt und bei Bewilligung von mehr als 150,00 Euro die Aufforderung zur Einreichung eines Nachweises.

**Widerrufs-
vorbehalt**

Der Nachweis ist einzureichen, sofern die bewilligten Bedarfe insgesamt den Betrag von 150,00 Euro überschreiten. Erfolgt mit zeitlicher Verzögerung eine getrennte Beantragung unterschiedlicher Kosten (z.B. zuerst Laptop, später dann Drucker) ergibt sich eine evtl. Nachweispflicht aus der Summe aller berücksichtigten Bedarfe.

Soweit über vor dem 01.01.2021 gestellte Anträge noch nicht entschieden wurde, ist für die weitere Entscheidung das Beschaffungsdatum maßgeblich. Für vor dem 01.01.2021 erfolgte Anschaffungen (Kauf/Rechnungsdatum) findet die neue Regelung keine

**Umgang mit vor
dem 01.01.2021
eingegangenen
Anträgen**

Anwendung, diese Anträge sind weiterhin abzulehnen. Wurde bislang nur ein Antrag gestellt und noch kein Gerät oder erst nach dem 31.12.2020 angeschafft, ist nach der neuen Rechtslage zu entscheiden.

Soweit seit dem 01.01.2021 Leistungen für die Beschaffung von digitalen Endgeräten als Darlehen bewilligt wurden, ist diese Bewilligung in einen Zuschuss umzuwandeln.

Der Antragsvordruck und Informationsflyer sind in der Jobcenter-Ablage unter nachfolgendem Pfad eingestellt:

D23779-Jobcenter -> 09_Leistungsgewährung -> 02_SGB_II -> §21_Mehrbedarf -> 05_Abs._6 -> MB_lfd_unabweisb_Bedarfe

Antragsvordruck und Infolyer

Eine Arbeitshilfe zur Umsetzung im Fachverfahren steht im ALLEGRO-Wiki zur Verfügung.

Umsetzung in ALLEGRO

Für die im Bewilligungs-/Änderungsbescheid aufzunehmenden Erläuterungen stehen Textbausteine zur Verfügung, siehe hierzu unter 6.1 Umsetzung ALLEGRO

-> Jobcenter R Hannover -> LS -> Corona folgende lokale Textbausteine zur Verfügung

- Digitale Endgeräte Bewilligung bis 150,00 Euro
- Digitale Endgeräte Bewilligung über 150,00 Euro
- Digitale Endgeräte Bewilligung über 150,00 Euro, keine schulische Vorgabe, Begrenzung auf 350,00 Euro

Textbausteine für Bescheiderteilung

Soweit sich ein Anspruch nur unter Berücksichtigung des Bedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II ergibt und sich tatsächlich wegen anzurechnendem Einkommen des Kindes der Anspruch jedoch nicht in der vollen, beantragten Höhe besteht, ist auch dieses ergänzend im Bescheid zu erläutern.

Verringerter Auszahlungsbetrag wegen Einkommensanrechnung

Für Anträge, die abzulehnen sind, weil die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme nicht vorliegen, sind die folgenden Textbausteine in der Textbausteinverwaltung unter dem Pfad Lokale Textbausteine -> Jobcenter R Hannover -> LS -> Corona eingestellt

- Ablehnung Darlehen aufgrund Ausleihmöglichkeit Rechtslage bis 31.12.2020
- Ablehnung Zuschuss aufgrund Ausleihmöglichkeit
- Ablehnung Rechtslage bis 31.12.2020.

Ablehnungsentscheidungen

Für den Umgang mit Anträgen auf Anerkennung eines Mehrbedarfes zu Anschaffungskosten für digitale Endgeräte bzw. zum Widerruf ist im Prozesshandbuch jeweils ein eigenständiger Prozess aufgenommen.

Prozesshandbuch

Ergänzende Informationen enthalten die [FAQ](#) zu dieser Thematik.

FAQ

4 Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6a SGB II Aufwendungen für die Anschaffung von Schulbüchern und gleichstehenden Arbeitsheften

Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte, die mangels Lernmittelfreiheit selbst erworben werden müssen und vom Ausleihverfahren ausgenommen sind, können im Rahmen von § 21 Abs. 6a SGB II übernommen werden. Vom Ausleihverfahren ausgenommen sind nicht für den Verleih geeignete Lernmittel (z. B. Arbeitshefte) sowie Lektürehefte, Literatur und Atlanten. Die Schulen können nach Nr. 8 des Erlasses weitere Lernmittel von der Ausleihe ausnehmen. Diese weiteren von der Ausleihe ausgenommenen Lernmittel müssen Schülerinnen und Schülern, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, von den Schulen zur Verfügung gestellt werden, sodass eine Übernahme nur für die eingangs genannten Lernmittel in Frage kommt.

Voraussetzung
en

Die Übernahme der Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte ist nur möglich, wenn diese eine ISBN-Nummer haben. Auch Leihgebühren für Lernmittel bei Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II übernahmefähig.

Verfahren

Nach dem Runderlass des niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 01.01.2013 sind Bezieher/-innen von Leistungen nach dem SGB II jedoch von der Zahlung des Entgeltes für die Ausleihe befreit.

*Nicht
übernahme-
fähige
Lernmittel*

Als Nachweis ist eine Liste der Schule über die zu beschaffenden Lernmittel vorzulegen oder eine formlose Bestätigung der Schule über die verpflichtend zu beschaffenden Schulbücher bzw. -hefte.

Folgende Kosten für Lernmittel können weder nach § 21 Abs. 6 noch nach Abs. 6a SGB II als Mehrbedarf übernommen werden:

**Nicht
übernahme-
fähige
Lernmittel**

- Keine Übernahme von Schulmaterial, das zum persönlichen Schulbedarf gehört: Nicht übernahmefähig sind Stifte, Taschenrechner, Tuschkasten, Zirkel etc., da sie zum persönlichen Schulbedarf gehören und somit über die Pauschale des § 28 Abs. 3 SGB II abgedeckt sind.
- Keine Übernahme von Tablets/ Laptops etc. Nicht übernahmefähig sind, Laptops, Tablets, I-PADs etc.

Diese sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Ist dies nicht möglich, ist zu prüfen, ob ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II gewährt werden kann.

Eine Ausnahme bilden digitale Endgeräte, soweit sie zur Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht benötigt werden (siehe Ausführungen zu 3.3.1).

Bei Ablehnung von Schulmaterial aus der Schulbedarfspauschale, Taschenrechner, Laptops, Tablets etc. und von Kosten für Lernmittel für Schüler bis Klasse 10 sind die lokalen Textbausteine

- Ablehnung Laptop Tablet da Ausstattung nicht wg. pandemiebedingtem Distanzunterricht
- Ablehnung Verweis auf Schulbedarfspauschale (gilt auch für Taschenrechner)

unter dem Pfad (Jobcenter R Hannover/LS/§ 21 SGB II) für die Begründung zu nutzen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Nr. 5 in der [RD-Information vom 18.06.2021](#) verwiesen.

Verweis auf
die RD-Info

Eine Prozessbeschreibung ist im [Prozesshandbuch](#) unter „Übernahme/Ablehnung Schulbücher“ enthalten.

Prozesshand-
buch

5 Umsetzungshinweise

Der Mehrbedarf ist jeweils zum Zeitpunkt seiner Entstehung bzw. bei laufenden Mehrbedarfen längstens für den Bewilligungszeitraum zu gewähren.

Begrenzung auf
BWZ

Die Bewilligung sollte im Regelfall endgültig erfolgen. Steht die Höhe noch nicht fest, sind die Voraussetzungen einer vorläufigen Entscheidung nach § 41a SGB II zu prüfen.

Erfolgt eine Zahlung an Dritte aufgrund einer Abtretungserklärung, sind diese Kosten nach Vorlage eines Nachweises (z. B. Rechnung) zu überweisen.

Auszahlung an
Dritte

Die zweckentsprechende Verwendung des bewilligten Mehrbedarfs ist von dem/der Leistungsberechtigten nachzuweisen. Die Bewilligung gewährter Leistungen ist gem. § 47 SGB X ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung nicht erfolgt oder die tatsächlichen Kosten geringer waren als die bewilligten,

Widerruf bei nicht
nachgewiesener
zweck-
entsprechender
Verwendung oder
geringeren
tatsächlichen
Aufwendungen

Auf die Nachweispflicht sowie die Möglichkeit eines Widerrufs nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X ist im Bewilligungs-/Änderungsbescheid hinzuweisen. Die Vorlage der Nachweise ist per Wiedervorlage in der E-AKTE bzw. Bearbeitungsaufforderung in ALLEGRO zu überwachen. Für den Widerruf steht ein entsprechender Bescheid in den Zentralen BK-Textvorlagen zur Verfügung: Zentrale Vorlagen -> Alg II -> 10s- SGBX -> § 47 SGB X. Vor Widerruf ist eine Anhörung erforderlich.

Zur Umsetzung stehen Textbausteine zur Verfügung, siehe Punkt 5.1 dieser Weisung.

Grundsätzlich erfolgt die Gewährung des Mehrbedarfs durch Auszahlung als Geldleistung.

Auszahlung als
Geldleistung

Alternativ kann in Ausnahmefällen die Gewährung des Mehrbedarfs in Form eines Gutscheins als Sachleistung erfolgen, um die zweckentsprechende Verwendung

sicherzustellen. Dies wird bei der Gewährung von Fahrtkosten zur Drogensubstitution empfohlen.

5.1 Umsetzung in ALLEGRO

Der Mehrbedarf wird in ALLEGRO als „laufende Bedarfe“ mit der Auswahl „unabweisbarer, laufender, besonderer Bedarf“ erfasst. Dieses gilt – bis zur Implementierung einer entsprechenden Funktionalität in ALLEGRO – sowohl für einen unabweisbaren einmaligen Bedarf als auch für den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6a SGB II. Hier ist die Übergangsregelung 4.11 – Übernahme einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarfe zu beachten.

Erfassung in ALLEGRO

In allen Fällen ist im Feld „Bemerkungen“ der Grund für den Mehrbedarf kurz anzugeben.

Die Bewilligung des unabweisbaren Mehrbedarfs bzw. des Mehrbedarfs für die Anschaffung von Schulbüchern erfolgt über den Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid in ALLEGRO.

Bescheide

Für das Einfügen in den Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid stehen, neben den bereits bei einzelnen Fallkonstellationen aufgeführten, die folgenden weiteren Textbausteine unter dem Pfad lokale Textbausteine/Jobcenter R Hannover/LS/§ 21 SGB II zur Verfügung:

Textbausteine für vorl. und endg. Bew.

- Bewilligung Sonderbedarf
- Vorläufige Bewilligung Sonderbedarf

Übernahme Schulbücher

Für die Ablehnung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II steht in ALLEGRO unter § 21 SGB II der Bescheid „Ablehnung Mehrbedarf“ (2/21-010) zur Verfügung.

Ablehnungsbescheid

5.2 Verantwortlichkeiten

Die Anträge auf Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II stehen unter dem Entscheidungsvorbehalt der Teamleitungen bzw. Stellvertretungen.